



Baurichtlinie

HLF 4 – Die neue Baurichtlinie

Neben den bekannten Typen 1, 2 und 3 reiht sich nun die vierte Generation im Reigen der Hilfeleistungsfahrzeuge ein. Das HLF 4 tritt in die Fußstapfen der Großtanklöschfahrzeuge und bietet neben reichlich Löschwasser auch eine leistungsstarke Einbaupumpe. Brandaus bringt die Details zur neuen Baurichtlinie.

Text: Alexander Nittner
Fotos: Matthias Fischer

Beginnen wir beim Anwendungsbereich: "Das Hilfeleistungsfahrzeug 4 (HLF 4) ist ein Feuerwehrfahrzeug, das für die Brandbekämpfung, sowie zur Wasserversorgung bei Bränden, ausgerüstet ist. Bei Ausführung des Fahrzeuges mit einem Schaummitteltank (mindestens 10 Prozent) und einer Pulveranlage kann dieses als HLF 4-U bezeichnet werden", so der Passus in der Baurichtlinie.

Kommen wir nun zur wesentlichen Ausstattung:

- ▶ Löschwassertank mit mindestens 5.000 bis maximal 14.000 Liter
- ▶ Einbaupumpe
- ▶ Schnellangriffseinrichtung(en) mit einer Mindestschlauchlänge von 30 Meter
- ▶ Wasserwerfer
- ▶ Atemschutzausrüstung

Die Abmessung/Gewichte sind in der Baurichtlinie wie folgt angegeben:

- ▶ Größte Höhe: 3.800 mm
- ▶ Größte Breite: 2.550 mm
- ▶ Größte Länge: 10.500 mm
- ▶ Höchst zulässige Gesamtmasse bei zwei Achsen: 18.000 kg
- ▶ Höchst zulässige Gesamtmasse bei drei Achsen: 26.000 kg
- ▶ Höchst zul. Gesamtmasse bei vier Achsen: 36.000 kg
- ▶ Die maximal zulässige Motorleistung darf 400 kW (544 PS) nicht überschreiten.

Betreffend Einbaupumpe gibt die Baurichtlinie folgendes vor:

- ▶ Mehrbereichs- oder Normaldruckpumpe mindestens FPN 10 – 3.000 (maximal FPN 10 – 6.000) bzw. FPH 40 – 250 nach EN 1028.

Neben der herkömmlichen Fahrzeuglösung besteht die Möglichkeit das HLF 4 mit einem Wechsellaufbau "TANK" zu kombinieren.

Die Baurichtlinie ist auf der Internetseite des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (www.noel22.at) unter Fachinfos Feuerwehr / Fachbereiche / Fahrzeug- und Gerätedienst zu finden. ■



Achtung: Baurichtlinie HLF 2 adaptiert

Folgende Ergänzung wurde in der Baurichtlinie HLF 2 aufgenommen:

Eine Herabtypisierung und Darstellung eines 18-Tonnen Fahrgestells als HLF 2 ist nicht gestattet. Höchst zulässige Gesamtmasse: maximal 16.000 kg. ■

